

1. X. 1915

Fürsorge für den Mittelstand.

Der Gesamtausschuß des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes hat sich mit der Fürsorge für die aus dem Kriege heimkehrenden Gewerbetreibenden beschäftigt. Er erklärt es für Pflicht der Allgemeinheit, den aus dem Kriege heimkehrenden Gewerbetreibenden, die nicht allein aus eigener Kraft festen Boden gewinnen können, zu helfen. Zwei Wege sollen dem Ziel dienen: Gewährung von Darlehen an den Gewerbetreibenden, damit dieser die Selbständigkeit wiedergewinnen kann, oder, wo dieser Weg nicht gangbar, Schaffung von Arbeitsgelegenheiten. Unter Umständen würde es überhaupt erwünscht sein, dem Gewerbetreibenden, der lange Zeit draußen im Felde gestanden, erst Gelegenheit zur Arbeitsbetätigung zu bieten. Pflicht der einzelnen Bundesstaaten sei es, die nötigen Mittel bereitzustellen. Sie seien für die Schaffung der notwendigen Einrichtungen zuständig. Die künftige Entschädigung der Bundesstaaten durch das Reich bleibe vorbehalten. Der Grundgedanke der Hilfsaktion solle sein, zu verhindern, daß der Mittelstand infolge des Krieges Einbuße an selbständigen Existenzen erleidet. Es solle aber nicht in jedem Fall die Hilfe zur Wiedereröffnung eines eingestellten oder zur Begründung eines neuen Betriebes führen. Zwergbetriebe und Betriebe, denen die Bedingungen für die künftige Entwicklung fehlen, liegen nicht im Interesse der Allgemeinheit und ebenso wenig im Interesse der Unterstügten. Es müsse daher die Möglichkeit offenbleiben, dem Gewerbetreibenden eine seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zu verschaffen.

Zur Durchführung dieser Hilfsaktion seien Bezirke zu bilden — nicht zu große — mit einem „Ausschuß zur Fürsorge für die aus dem Kriege heimkehrenden selbständigen Gewerbetreibenden“, der aus Mitgliedern der Regierung, der Gemeinden, der Handwerkskammern und Genossenschaftsverbände besteht. Für enge Verbindung mit dem den neuen Verhältnissen entsprechend auszubauenden Arbeitsnachweis sei Sorge zu tragen.

Von der Kriegskreditkasse für den deutschen Mittelstand, e. G. m. b. H., in Berlin werde erwartet, daß sie sich durch entsprechende Maßnahmen auf gleiche, auch nach dem Kriege bestehende Bedürfnisse einzurichten sucht.

Ferner hat der Gesamtausschuß Vorschläge des Anwalts genehmigt, die sich auf eine Regelung der Befriedigung des Hypothekenkreditbedürfnisses beziehen. Die Vorschläge gehen davon aus, daß ein geordnetes Tagewesen der Wertbestimmung zugrunde gelegt wird. Eine Gesundung des Hypothekenkreditwesens verlange ausreichende Gelegenheit für die Beschaffung von Amortisationskredit. Die Frage der Beschaffung zweiter Hypotheken lasse sich nicht loslösen von der Frage der ersten Hypothek. Die Hypothekenbanken müßten die entsprechenden organisatorischen Einrichtungen alsbald vornehmen. Die Errichtung von Pfandbriefanstalten sei zu empfehlen. Kommunale (oder in größeren Bezirken) Einrichtungen müßten gebildet werden, um die Beschaffung zweiter Hypotheken zu erleichtern. Die Gründung von Hypothekenbankvereinen öffentlich-rechtlichen Charakters sei zweckmäßig. Erwünscht sei, daß die Kreditinstitute (Banken und Kreditgenossenschaften) die Vermittlung von Hypotheken als besonderen Geschäftszweig betreiben.

Aus den Beschlüssen, die für den gewerblichen Mittelstand von Bedeutung sind, ist sodann noch hervorzuheben der Beschluß, der eine Ergänzung der Geschäftsaufsicht durch Regelung des Konkursabwendungsverfahrens verlangt. Betont wird dabei, daß ein dringendes Bedürfnis vorliege, so daß schon im Wege der Kriegsgesetzgebung die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden sollen.